



BEITRAGSORDNUNG des Mecklenburger Stiere Schwerin e.V.

I. Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist § 8 der Satzung des Mecklenburger Stiere Schwerin e.V.

Für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder wesentlich. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

II. Regelungen

1. Die Beitragsordnung ist verbindlich für alle Mitglieder.
2. Die Höhe der Beiträge wird als Anlage A zu dieser Beitragsordnung durch das Präsidium beschlossen.
3. Die Beiträge sind auf der Internet-Seite veröffentlicht sowie in der Geschäftsstelle und bei den Abteilungsleitungen einzusehen.
4. Der Beitrag ist grundsätzlich halbjährlich im Voraus zu zahlen.
Als Stichtag sind festgelegt: 31. Januar und 31. Juli des jeweiligen Jahres.
5. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten.
6. Die Zustimmung zum Lastschrift-Einzugsverfahren ist grundsätzlich Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.
7. Sollten einzelne Abteilungen entgegen dieser Bestimmung durch Beschluss eine andere Art der Kassierung der Beiträge bevorzugen, so können sie diese in ihrer Abteilung anwenden. Diese Abteilungen überweisen die Beiträge ihrer Mitglieder einmalig und komplett bis zu den fälligen Stichtagen auf das Vereinskonto. Hierfür ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Abweichungen von dieser Zahlungsweise muss mit der Geschäftsstelle des Vereins abgesprochen werden.
8. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung nach Anhörung des Betroffenen.
9. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlung befreit.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.



11. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Betrag gemäß Zahlungsmodalität der Abteilung zu zahlen. Dieser wird sofort fällig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Zahlung Ersatzes durch BHT-Konto (über Kommune Wohnort).

Der Verein ist berechtigt, Gebühren für die Bearbeitung von Rücklastschriften und Mahnungen zu erheben. Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung bei der Lastschrift werden gemäß der Kosten der kontoführenden Bank auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.

12. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährige Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt, oder Ermäßigungen nach Anlage A vorliegen.
13. Treibt ein Mitglied in mehr als einer Abteilung des Vereins Sport, so wird ihm der Beitrag für die Abteilung, in der das Mitglied überwiegend Sport treibt, berechnet. Für alle weiteren Abteilungen bezahlt er dann nur noch Kinder bis zu 50% des Beitrages dieser Abteilung ohne LSB-Abgabe.
14. Vereinsmitglieder, die durch eine Tätigkeit im Verein Aufwandsentschädigungen o.ä. erhalten, bezahlen in jedem Fall den vollen Beitrag ihrer Abteilung.

III. Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung wurde am 11. November 2018 von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.